

E-Mail vom 27. August 2016, 15.54 h Absender siehe Textende

Liebe Lärmgegner,

über den Fall einer Familie in Rhens (Kreis Mayen-Koblenz), die damit konfrontiert ist, dass die DB Netz AG im Jahr 2012 ohne eisenbahnrechtliches Genehmigungsverfahren eine Weiche, die vorher weiter entfernt war, in unmittelbare Nähe zu ihrem Haus an der linksrheinischen Bahnstrecke Mainz-Koblenz verschob, berichtete kürzlich baden-online <http://www.bo.de/nachrichten/nachrichten-regional/vom-kampf-gegen-krach-und-erschuetterungen>

Die Familie stellte daher Antrag an das EBA, die DB Netz AG unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zu verpflichten, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Gesundheit der Anwohner nicht weiter gefährdet würde.

Der von Hr. Gross/Pro-Rheintal dankenswerterweise verbreitete Ablehnungsbescheid des EBA beschreibt so exemplarisch die fehlende Bindung des Verwaltungshandelns des EBA an Recht und Gesetz, dass wir es allen BIs das Schreiben beiliegend zur Kenntnis bringen wollen.

Ein paar Anmerkungen zu den Behauptungen/Feststellungen in dem EBA-Bescheid:

1. Das EBA behauptet weiterhin, dass §5a AEG das EBA nicht ermächtigen würde, gegen (gesundheitsschädliche) Lärmemissionen im Bestandsnetz vorzugehen. Allerdings vertritt der VGH Mannheim in seinem Urteil vom 25.7.2016 (Lärmaktionsplan Gde. Mahlberg) die Meinung, dass §§4a, 5, 5a AEG sehr wohl eine Anspruchsgrundlage für ein Einschreiten des EBA gegen die DB Netz AG sein können.

2. Das EBA behauptet, dass die Verschiebung der Weiche - obwohl zugegebenermaßen keine eisenbahnrechtliche Genehmigung erfolgte - keine wesentliche bauliche Änderung wäre und auch nicht nachgewiesen wäre, dass sich die Lärmimmissionen durch die Verschiebung der Weiche erhöht hätten. Daher wäre der Anwendungsbereich der 16. BImSchV

(Lärmvorsorge) nicht eröffnet. Auch sei nicht nachgewiesen, dass sich die Erschütterungsimmissionen durch das Näherrücken der Weiche erhöht hätten.

Die Schall03 (alt und neu) postulieren, dass Weichen nicht mehr Lärm emittieren würden als gerade Schienenstrecken, daher gibt es in DE auch keinen Zuschlag in der Lärmberechnung für die erhöhte Belästigung durch die Impulsgeräusche beim Überfahren der Herzstücklücken einer herkömmlichen Weiche. In anderen Ländern sieht man das ganz völlig anders und sieht bei in der Lärmberechnung Zuschläge vor (so wie in DE z.B. bei Brücken, Bahnübergängen oder bei Rangierbahnhöfen). Die Thematik wird z.B. im Gutachten "Bericht Nr.

06/2016 - Impulsgeräusche an Weichen und deren Vermeidung", TU Berlin, Prof. Hecht, vom 1.3.2016 ausführlich behandelt und Möglichkeiten zur Vermeidung solcher Impulsgeräusche aufgezeigt.

Der Grund, weshalb in der Schall03 (alt und neu) für Weichen keine Zuschläge für besonders störende Impulsgeräusche eingeführt wurde, ist ganz einfach: es soll so verhindert werden, dass die Forderung aufkommt, sämtliche herkömmlichen (billigen) Weichen durch Weichen mit beweglichen Herzstücken auszutauschen, weil diese in der Anschaffung und im Unterhalt etwas teurer - dieser "leise" Weichentyp wird aber regelmäßig auf Schnellfahrstrecken eingesetzt, weil er mit höherer Geschwindigkeit befahren werden kann.

Dieser Weichentyp widerlegt aber auch gleichzeitig die Behauptung des EBA, dass die Impulsgeräusche beim Überfahren der Herzstücklücke nach dem Stand der Technik nicht vermeidbar wären.

Dass das Näherrücken einer Weiche mit erhöhten Erschütterungsimmissionen verbunden ist, ergibt sich bereits aus der Abstandsabhängigkeit von Erschütterungsimmissionen - dazu braucht es keine gutachterliche Bestätigung, sondern nur gesunden Menschenverstand.

Bei allen diesen Behauptungen des EBA (auch bei der Behauptung, dass die eingebaute Weiche keine Defekte aufweisen würde), offenbaren sich eklatante Verstöße gegen den Ermittlungsgrundsatz des Verwaltungsrecht (§24 VwVfG):

"(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen....

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen..."

Das EBA wäre daher verpflichtet gewesen, dem Vorbringen der Antragsteller konkret nachzugehen und ggf. eigene Ermittlungen vorzunehmen, bevor es entscheidet - all das ist, wohl vorsätzlich und wider besseres Wissen, nicht geschehen.

3. Das EBA behauptet letztlich, dass selbst bei einem Lärmpegel von über 70 dB(A) keine Gesundheitsgefährdung bestünde - und erweist sich damit, der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu widersprechen.

Aber auch dies ist keine neue Erfahrung bei dieser wundersamen Behörde.

Fazit:

Anträge an das EBA auf der Grundlage des §5a AEG zum Einschreiten gegen Emissionen aus den Bahnbetrieb sind dann sinnlos, wenn nicht von vorneherein die feste Absicht und Möglichkeit besteht, dies bis zum Bundesverfassungsgericht und zum EMGR durchzufechten.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgergruppe für Sicherheit und Lärmschutz an der Bahn
Ludwig Steininger
Riedlingerstr. 3

D-85614 Kirchseeon bei München

Tel. +49-8091-4753

eMail info@kirchseeon-intern.de

eMail info@info-line-bahnlaerm.de

Spruch des Tages:

Posting aus drehscheibe-online.de vom 18.8.2016:

...hat man dir denn im Eisenbahngeschichtsunterricht nicht beigebracht, dass die Eisenbahn schon immer da war und deshalb alle Rechte von Natur aus hat? Die Bahn gabs schon vor dem Rhein. Kuck dir doch mal auf der Landkarte an, wie sich sogar der Fluss der Eisenbahn angepasst hat.....